

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

27. Juni 1871.

61]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

haben zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Kraft eines provisorischen Gesetzes, welches vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags in Geltung bleibt, zu verordnen beschloffen, wie folgt:

§. 1.

Zu §. 3 und 4 des Bundesgesetzes.

Die Ortsarmenverbände werden durch die Ortsgemeindebezirke und durch die nach Art. 4, Ziffer 1 und 2 der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 begründeten Grundstücksbezirke, von denen der des Kronguts und der der Kameralforsten jeder einen besonderen Armenverband darstellt, gebildet.

Eine Abänderung der Gemeinde- und Grundstücksbezirke hat ohne Weiteres auch die entsprechende Veränderung der betreffenden Ortsarmenverbände zur Folge. Eine Abänderung der Ortsarmenverbände kann mit gleichzeitiger Abänderung der betreffenden Gemeinde- und bezüglich Grundstücksbezirke unter den für Abänderung der Gemeindebezirke bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden. Doch ist es zulässig, daß sich mehrere Ortsarmenverbände desselben Verwaltungsbezirks im